REGIONAL PRÄSENT –
BUNDESWEIT KOMPETENT

An die
Stv. Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit
Frau Dr. Kappert-Gonther, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik
11011 Berlin

Per E-Mail an: gesundheitsausschuss@bundestag.de

Berlin und München, den 5. Mai 2023

Stellungnahme von aba und AKA zu dem Aufwand für Zahlstellen der betrieblichen Altersversorgung (bzw. der öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Zusatzversorgung) im Rahmen der Abführung kinderzahlbezogener Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes (PUEG)

Sehr geehrte Frau Dr. Kappert-Gonther,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Umsetzung der geplanten Regelungen über die kinderzahlbezogene Abstufung der Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung **(§ 55 Abs. 3 SGB XI**) verursacht für Zahlstellen der betrieblichen Altersversorgung insbesondere aufgrund der Kurzfristigkeit des Inkrafttretens erheblichen Aufwand. Wir bedauern es daher sehr, dass erst so spät mit der Planung der technischen Umsetzung begonnen wurde.

Vorschläge zu einer wirksamen Begrenzung dieses Aufwands und damit der Kosten im Interesse der Träger und der Versorgungsberechtigten sind der ausschließliche Gegenstand dieser Stellungnahme.

Die **aba** ist der deutsche Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst. Satzungsgemäß setzt sich die aba neutral und unabhängig vom jeweiligen Durchführungsweg für den Bestand und den Ausbau der betrieblichen Altersversorgung ein. In ihre Organisationsbereich sind als Versorgungsträger betroffen unter anderem rund 50.000 Unternehmen im Rahmen einer Direktzusage, geschätzt über 3.000 Unterstützungskassen, sowie rund 80 Lebensversicherungsunternehmen, 130 Pensionskassen und 30 Pensionsfonds.

Die **AKA** vertritt die 43 kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungs- und Beamtenversorgungskassen, die ihrerseits die Altersversorgung für über 10 Millionen Versicherte, Rentner, Pensionäre und Beamte sicherstellen.

Gemeinsam sprechen die Verbände somit für eine große Zahl von Versorgungsträgern, die im Rahmen des Zahlstellenverfahrens für gesetzlich Pflichtversicherte die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abführen und dabei die Kinderzahl grundsätzlich zu berücksichtigen haben.

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.
Wilhelmstraße 138, 10963 Berlin | Telefon: 030 33 858 11-0 | Fax: 030 33 858 11-21 | info@aba-online.de | www.aba-online.de

AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) e.V.
Denninger Straße 37, 81925 München | Telefon: 089/9235-9369 | Fax: 089/9235-8599 | E-Mail: info@aka.de | www.aka.de

Diese Versorgungsträger unterstützen nachdrücklich die im Regierungsentwurf (im Vergleich zum Referentenentwurf) neu aufgenommene Beauftragung mehrerer Ressorts der Bundesregierung mit der Entwicklung eines **zentralen Verfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der Kinder**, die spätestens zum 1. Juli 2023 erfolgreich abgeschlossen sein soll.

Sollten die dafür notwendigen Änderungen an bereits bestehenden Verfahren *gesetzgeberischen* Änderungsbedarf erfordern, bitten wir um Zustimmung zu den entsprechenden, noch nicht vorliegenden Ergänzungsvorschlägen. Sollten die erforderlichen Änderungen hingegen nicht mehr im Rahmen *dieses* Gesetzgebungsverfahrens beschlossen werden können (z.B. weil sie durch eine Nutzung steuerrechtlicher Meldeverfahren den Rahmen eines zustimmungspflichtigen Gesetzes erfordern), bitten wir die Mitglieder des Gesundheitsausschuss dennoch um eine unterstützende Rolle beim Zustandekommen dieses Verfahrens.

Angesichts der Kürze der Zeit für eine Umsetzung sowie des eigenständig ausgeprägten Kinderbegriffs, der vsl. auch Fälle wie Adoptionen und Pflegeelternschaften enthalten wird, und des maßgeblichen Zeitrahmens, der ohne Ansehen des Ausbildungsstatus eines volljährigen Kindes pauschal bis zum vollendeten 25. Lebensjahr reichen wird, befürchten aba und AKA, dass trotz der geplanten Einrichtung eines zentralen Verfahrens am Ende die Versorgungsträger zumindest in der Anfangszeit bzw. bis zur Etablierung eines zentralen Verfahrens die *alleinige* Verantwortung für die Erfassung der zu berücksichtigenden Kinder tragen müssten.

Hiergegen sprechen wir uns vor dem Hintergrund folgender Überlegungen aus:

Erhebungen durch beitragsabführende Stellen sollten allenfalls **subsidiär** zu einem zentralen Verfahren stattfinden, das ansonsten mit hoher Verlässlichkeit für eine überwiegende Mehrzahl der Eltern-Kind-Beziehungen die benötigten Daten zur Verfügung stellt.

Die Erfassung der zu berücksichtigenden Kinder würde ansonsten bei den Versorgungsträgern zu einem sehr hohen Aufwand führen, der im bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht angemessen berücksichtigt worden ist und der sich wegen der unvermeidbaren Kostenmehrungen am Ende negativ auf das Leistungsniveau auswirken wird.

Zwar nimmt die bei einem Leistungsbezieher im Alter von 65 Jahren noch recht hohe Wahrscheinlichkeit, Kinder im Sinne des reformierten § 55 SGB XI zu haben, mit steigendem Alter ab. Komplett auszuschließen sind relevante Kindschaftskonstellationen gerade angesichts des eigenständig ausgeprägten Kinderbegriffs aber auch im hohen Alter nicht. Bestimmte Altersgruppen pauschal von einer Abfrage auszunehmen, erscheint daher schwer vorstellbar.

Diesbezüglich ist auch die Annahme im Gesetzentwurf bei den Schätzungen des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft kritisch zu hinterfragen. Dort heißt es „Rentenbezieher werden hier nicht berücksichtigt, da sie in der Regel keine Kinder mehr bekommen." (S. 51). Dies ist allein schon deshalb verfehlt, weil es nicht um das „Bekommen" von Kindern geht, sondern um das „Haben" unter 25-jähriger Kinder im weitgefassten Sinne des PUEG während des Leistungsbezugs.

Zu beachten ist auch: Selbst in (eher seltenen) Fällen, in denen die Versorgungsordnung einer Betriebsrentenzusage kinderzahlbezogene Komponenten aufweist, dürften die auf dieser Basis gewonnenen Kenntnisse über die Kinderzahl für Zwecke des PUEG nicht ausreichen, da der für die Versorgungsordnung maßgebliche Kinderbegriff in aller Regel ein anderer ist.

Ohne ein zentrales Verfahren bestünde nur durch eine Abfrage unter *allen* gesetzlich pflichtversicherten Versorgungsberechtigten überhaupt eine Aussicht auf eine korrekte Beitragsberechnung im Einzelfall. Je nach Branchenbesonderheiten wäre dies im Bereich von mindestens 75 Prozent bis nahe

100 Prozent aller Leistungsbezieher. *Nicht* zu befragen wären allein privatversicherte oder freiwillig gesetzlich versicherte Rentner; letztere auf Grund ihres Status als „Selbstzahler".

Kostenwirksamer Aufwand wird den Versorgungseinrichtungen auf jeden Fall entstehen durch die technische Abbildung der Kinder in (Bestandsverwaltungs-)Systemen sowie in Abrechnungssystemen. Hinzu kämen im Fall der erfolgreichen Etablierung eines zentralen Verfahrens notwendige (und insoweit nicht zu kritisierende) Aufwendungen für Anpassungen bei bestehenden Kommunikationswegen, z.B. dem sog. MAV-Verfahren, das Daten des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) über eine Datenschnittstelle zur Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) verfügbar macht.

Der Weg über ein automatisiertes Verfahren ist aus Sicht von aba und AKA also auf jeden Fall vorzugswürdig. Eine flächendeckende manuelle Abfrage durch Erstanschreiben der Versorgungsträger, bestehend aus Erstellung, Test und Versand, ferner: Entgegennahme, Prüfung und Erfassung zur Verarbeitung, wäre im Vergleich dazu außerordentlich kostenintensiv. Der oben beschriebene administrative Mehraufwand bei den Versorgungsträgern, der unvermeidlich leistungsmindernd auf alle Leistungsbezieher umgelegt werden müsste, könnte ansonsten den vom Gesetzgeber beabsichtigten Entlastungseffekt stark mindern oder komplett aufzehren.

Dies unterstreicht u.E. die Notwendigkeit einer wirksamen Entlastung durch ein zentrales, im oben genannten Sinne „subsidiäres" Verfahren.

Der Gesetzgeber könnte darüber hinaus weitere Beiträge zu Verfahrenserleichterungen im Rahmen der Neufassung des § 55 Abs. 3 SGB XI leisten.

- Unter anderem erscheint es uns angezeigt, bereits durch einen klaren Gesetzeswortlaut sicherzustellen, dass Feststellungen zu einer Eltern-Kind-Beziehung **nur einmalig und mit dauerhafter Wirkung** bis zur tatsächlichen oder gegebenenfalls rechnerischen Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes getroffen werden. Zahlenmäßig seltene und für die Betroffenen stark belastende Situationen wie das Vorversterben eines unter 25-jährigen Kindes oder die vorzeitige Beendigung einer Adoptions- oder Pflegeelterneigenschaft sollten im Wege einer typisierenden Betrachtung also weder beitragsrechtliche Konsequenzen für die Versicherten, noch administrativen Anpassungsbedarf bei den beitragsabführenden Stellen nach sich ziehen.
- Außerdem empfehlen wir, angesichts des hohen, in den Schätzungen des Gesetzentwurfs u.E. nur unzureichend erfassten Erfüllungsaufwands und der unklaren Dauer bis zur Etablierung des zentralen Verfahrens, den **Zeitraum für unverzinste Erstattungen** im Falle von Rückrechnungen als Ergebnis nachträglich eingereichter Belege über die Kinderzahl zu verlängern, möglichst bis zur tatsächlichen Etablierung des zentralen Verfahrens, mindestens aber bis 31.12.202**4**. Letzteres würde zum Gleichlauf der Zeiträume für die Zinsfreiheit und die möglichen Erstattungen führen.

Klaus Stiefermann
Geschäftsführer

Hagen Hügelschäffer
Geschäftsführer

aba Arbeitsgemeinschaft
betriebliche Altersversorgung e.V.
klaus.stiefermann@aba-online.de

AKA – Arbeitsgemeinschaft kommunale
und kirchliche Altersversorgung e.V.
hagen.huegelschaeffer@aka.de